

SOZIALGERICHT SCHLESWIG



BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Straße 154, 24105
Kiel, 268/13

g e g e n

das Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde, Ritterstraße 10, 24768 Rendsburg

- Antragsgegner -

der Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Soziale Sicherung,
Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg

-Beigeladener-

hat die 22. Kammer des Sozialgerichts Schleswig
durch die Richterin am Sozialgericht _____
ohne mündliche Verhandlung am 11. Dezember 2013
beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig bis zum 31. März 2014, längstens jedoch bis zum Eintritt der Bestandskraft des Ablehnungsbescheides vom 30. Oktober 2013, Lernförderung zu gewähren durch Übernahme der Kosten (Direktzahlung oder Gutschein) für außerschulische Lerntherapie im Bereich der Dyskalkulie in einem Umfang von vier Mal einer Einzelstunde pro Woche und anschließend jeweils einer Gruppenstunde pro Woche.
2. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.
3. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Helge Hildebrandt, Holtenauer Str. 154, 24105 Kiel als Prozessbevollmächtigter beigeordnet.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten im einstweiligen Rechtsschutz um die Gewährung von Leistungen für ergänzende Lernförderung.

Der Beklagte gewährt dem am _____ 2004 geborenen Antragsteller, seinem am ____
____ 2008 geborenen Bruder und seiner Mutter Leistungen nach dem Zweiten Buch des
Sozialgesetzbuches (SGB II). Der Antragsteller besucht derzeit die 3. Klasse der
Grundschule _____.

Am 24. Oktober 2013 beantragte der Antragsteller Leistungen für angemessene
Lernförderung (Nachhilfe) im Fach Mathematik jeweils zwei Stunden wöchentlich für die
Dauer von sechs Monaten. Er benötige eine Lerntherapie. Der Förderunterricht sei
kontraproduktiv gewesen. Es bestehe Lernförderbedarf für das Unterrichtsfach Mathematik
für die Dauer von voraussichtlich sechs Monaten im Umfang bis zu zwei Stunden (à 45
Minuten) wöchentlich. Ein geeignetes kostenfreies schulisches Angebot sei nicht vorhanden.
Als Leistungserbringerin im Sinne einer Lerntherapie werde die Therapeutin _____
vorgeschlagen. Kosten hierfür entstünden in Höhe von 35,- Euro pro Einzelstunde.
Erforderlich seien zwei Wochenstunden. Die Therapie könne später in einer Lerngruppe
erfolgen.

Der Antragsgegner lehnte den Antrag mit Bescheid vom 30. Oktober 2013 ab. Zur
Begründung führte er aus: Die Notwendigkeit einer Lernförderung in der 3. Klasse könne
nicht anerkannt werden. Die Lernziele in der Grundschule seien so angesetzt, dass jeder
diese erreichen könne. Die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erfolge zudem
automatisch. Eine Lernförderung für die Grundschule könne nicht erfolgen. Soweit der
Antragsteller nicht nur Nachhilfe sondern auch Elemente der Lerntherapie in Anspruch
nehmen wolle, sei festzustellen, dass nach den Kreisrichtlinien und dem SGB II nur das
Minimum und das Notwendigste gefördert werden könnten. Eine Lerntherapie gehöre nicht in
den Leistungskatalog der Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 28 SGB II und sei nicht
förderungsfähig.

Hiergegen legte der Antragsteller Widerspruch ein. Er führte aus: Es sei entgegen der
Auffassung des Antragsgegners sehr wohl erforderlich und angemessen, professionelle
Lernhilfe in Anspruch zu nehmen. Untersuchungen in der Jugendpsychiatrie Schleswig
hätten ergeben, dass hinsichtlich seiner mathematischen Veranlagung Defizite im Sinne
einer Dyskalkulie vorlägen, die allein durch schulische Maßnahmen nicht zu beseitigen
seien. Es sei deshalb eine lernpädagogische Förderung erforderlich.

Dem Antragsgegner liegt das Schreiben der Dipl.-Psychologin und Lerntherapeutin _____ vom 4. November 2013 vor, wonach der Antragsteller ein für sein Alter normal entwickeltes Verständnis von Mengen habe, was die Grundlage für das Erlernen des Rechnens darstelle. Es fehle ihm jedoch eine Vorstellung von den Zahlen und ihrem Aufbau im Stellenwertsystem, so dass seine Rechenleistungen im weit unterdurchschnittlichen Bereich lägen. Um dieses Verständnis aufzubauen, eigneten sich im besonderen Maße die Kieler Zahlenbilder, die ein völlig neues Rechenmaterial darstellten, so dass eine Einzeleinführung des Antragstellers notwendig sei, die in der Regel vier bis sechs Wochenstunden in Anspruch nehme. Danach könne der Antragsteller in eine bestehende Gruppe integriert werden, was die Kosten deutlich vermindere. Derzeit leide der Antragsteller bereits unter körperlichen Auffälligkeiten wie z.B. Bauchschmerzen bei Mathearbeiten, so dass eine eilige, schnelle Hilfestellung dringend erforderlich sei.

Mit Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung vom 12. November 2013 macht der Antragsteller geltend: Die Sache sei eilbedürftig, da es sich auch bei den Leistungen zur Bildung und Teilhabe um existenzsichernde Leistungen handele. Derzeit erhalte er keine geeignete und zusätzlich erforderliche Lernförderung, auf die er jedoch dringend angewiesen sei. Sein schulisches Weiterkommen sei deshalb akut gefährdet.

Zur Glaubhaftmachung reicht der Antragsteller das Schreiben seiner Lehrerin, Frau _____, vom 4. November 2013 zur Akte, wonach es ihm an unverzichtbaren Verstehensgrundlagen zu Zahlen fehle und es vermutlich allein mit Hilfe fachlich kompetenter Nachhilfe gelingen könne, die entstandenen Lücken aufzuarbeiten und den Anschluss an die Lernziele der Klassenstufe zu erreichen. Der Antragsteller zeige im Übrigen – So Frau _____, derzeit bereits zunehmend häufig Misserfolgserwartungen, die die weitere positive Lernentwicklung im Fach Mathematik deutlich erschwerten. Zum Wohle des Antragstellers sei einer geeigneten Lernförderung zuzustimmen. In der Verwaltungsakte des Antragsgegners befindet sich ferner der psychodiagnostische Befundbericht der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie des HELIOS Klinikums Schleswig vom 17. Oktober 2013, wonach bei dem Antragsteller unter Zugrundelegung der dort durchgeführten testpsychologischen Untersuchung eine Dyskalkulie nachweisbar sei. Der Antragsteller beantragt,

1. den Antragsteller im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig zu verpflichten, dem Antragsteller ab Antragseingang bis zu einem vom Gericht zu bestimmenden Zeitpunkt, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, antragsgemäß Leistungen für eine ergänzende angemessene Lernförderung zu gewähren.
2. Dem Antragsteller ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Helge Hildebrandt als Prozessbevollmächtigten zu gewähren.

3. Den Antragsteller zu verpflichten, die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers zu tragen.

Der Antragsgegner beantragt,
den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung trägt er vor: Nach seinem Dafürhalten gehörten zu den nach § 28 Abs. 5 SGB II zu gewährenden Leistungen nur solche außerschulischen Lernförderungen, die in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich seien, um eine kurzzeitige vorhandene Lernschwäche der Schüler zu beheben. Nicht berücksichtigt werden könnten dauerhafte Einschränkungen. Im Übrigen verweise er auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides. Das Gericht hat die Verwaltungsakte des Antragsgegners zum Verfahren beigezogen. Hierauf sowie auf die Gerichtsakte wird wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitverhältnisses verwiesen.

II.

Der Eilantrag ist nach § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig und begründet. In der Sache hat er im tenorierten Umfang auch Erfolg.

Gemäß § 86b Abs. 2 SGG kann das Gericht zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis eine einstweilige Anordnung treffen, wenn eine Regelung notwendig ist, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Erforderlich ist hierfür zum einen das Vorliegen eines Anordnungsgrundes, d.h. die Notwendigkeit einer Eilentscheidung. Zum einen muss ein Anordnungsanspruch vorliegen, also ein rechtlicher Anspruch auf die begehrte Maßnahme. Gemäß § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) sind Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch glaubhaft zu machen.

Der materielle Anspruch kann vom Gericht aufgrund einer summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage festgestellt werden.

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Die Sache ist eilbedürftig, da die Gefahr besteht, dass der Antragsteller das Klassenziel nicht erreicht. Die Tatsache, dass eine automatische Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe erfolgt, steht dem nicht entgegen, da die Diskrepanz zwischen den geforderten und den vom Antragsteller tatsächlich erbrachten Leistungen ohne entsprechende Lernunterstützung durch den nicht therapiebegleiteten erfolgenden Wechsel in die nächsthöhere Klasse nur noch weiter wachsen wird. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass bei ihm eine Dyskalkulie besteht, wodurch für ihn der mathematische Lernvorgang erheblich erschwert wird. Laut psychodiagnostischem Befundbericht der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –

psychotherapie des HELIOS Klinikum Schleswig vom 17. Oktober 2013 bedarf der Antragsteller zur Verbesserung seiner Rechenfertigkeiten der besonderen individuellen Förderung. Eilbedürftigkeit besteht auch deshalb, weil sich die bei dem Antragsteller bestehende schulische Situation bereits so auswirkt, dass er z.B. bei Mathearbeiten unter Bauchschmerzen leidet.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Soweit Zweifel an der Zuständigkeit des Antragsgegners gegenüber dem Träger von Leistungen nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) bestehen, streitet eine umfassende Folgenabwägung für eine vorübergehende Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe zu Lasten des Antragsgegners.

Der Antragsteller kann die beantragte Leistung jedenfalls für den tenorierten Zeitraum mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nach §§ 19 Abs. 2 Satz 1, 28 Abs. 5 SGB II beanspruchen. Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB II haben Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe, soweit sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII haben. Bedarfe für Bildung und Teilhabe werden neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt, § 28 Abs. 1 Satz 1 SGB II. Bedarfe für Bildung jedoch nur bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten, § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB II. Der Antragsteller erfüllt diese Leistungsvoraussetzungen.

Auch die besonderen Anforderungen für einen Anspruch auf Lernförderung liegen wahrscheinlich vor. Nach § 28 Abs. 5 SGB II wird bei Schülerinnen und Schülern eine das schulische Angebot ergänzende angemessene Lernförderung als Bedarf berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Die genannten Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Die Lernförderung ist geeignet und erforderlich im Sinne des § 28 Abs. 5 SGB II, da schulische Angebote nach der Einschätzung des Gerichts nicht ausreichen, dem Antragsteller die Chance zu vermitteln, das Lernziel der dritten Klasse zu erreichen. Hierfür reicht der reguläre Förderunterricht nicht aus. Es bedarf vielmehr hier einer Lernförderung durch Übernahme der Kosten für außerschulische Lerntherapie im Bereich der Dyskalkulie. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass die von der Therapeutin Frau _____ angebotene Lerntherapie mit Hilfe der Kieler Zahlenbilder Wege zur Behandlung der Dyskalkulie und damit für den Antragsteller die Chance eröffnet, wieder Anschluss an den schulischen Mathematikunterricht zu bekommen.

Der Eignung und Erforderlichkeit der Lernförderung steht hier nicht entgegen, dass der Förderbedarf des Antragstellers nicht nur vorübergehend besteht. Zwar soll nach der Gesetzesbegründung Lernförderung in der Regel nur kurzfristig notwendig sein, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. In Ausnahmefällen kann jedoch eine nur

vorübergehende Lernschwäche zumindest auch dann angenommen werden, wenn der Förderbedarf das gesamte Schuljahr oder darüber hinaus besteht (so jedenfalls das Sozialgericht Itzehoe, Beschluss vom 3. April 2012, S 11 AAS 50/12 ER und das Sozialgericht Kiel, Beschluss vom 22. August 2013, S 10 AS 156/13 ER).

Das Gericht ist vorliegend von einer vorläufigen Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Lernförderung zunächst bis zum 31. März 2014 ausgegangen, da der Beigeladene während dieses Zeitraums in die Lage versetzt werden soll, seine ggf. bestehende Zuständigkeit und einen entsprechenden Eingliederungshilfebedarf des Antragstellers prüfen zu können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG und orientiert sich am Ergebnis des Verfahrens.

Die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nach § 73a SGG in Verbindung mit § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) liegen vor, da die Rechtsverfolgung - neben anderen, hier nicht zweifelhaften Voraussetzungen – hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes liegt bei 1.120,-- Euro, da der Antragsteller zunächst Fördermaßnahmen in einer Größenordnung von zwei Wochenstunden à 35,-- Euro beantragt hat. Bezogen auf den Zeitraum bis zum 31. März sind deshalb 32 x 35,-- Euro, d.h. ein Wert von 1.120,-- Euro zugrunde zu legen. Die Sache ist damit beschwerdefähig, § 172 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

D. Vorsitzende der 22. Kammer

Richterin am Sozialgericht